



Lebenshilfe Lüneburg-Harburg  
gemeinnützige GmbH  
Vrestorfer Weg 1  
21339 Lüneburg

Bearbeitet von  
Cathrin Meyn  
E-Mail  
Cathrin.Meyn@ls.niedersachsen.de  
Telefax  
04131 15-3295

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
4SH1.4.5-3530072

Durchwahl 04131 15-  
3284

Lüneburg,  
13.01.2025

### Vereinbarung über die Vergütung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
- Landessozialamt -

und

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH,  
- vertreten durch die Geschäftsführung -

vereinbaren gemäß §§ 123 ff SGB IX i. V. m. § 5, 3. Spiegelstrich des Rahmenvertrages nach  
§ 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen

für folgende Leistung:

Soziale Teilhabe nach dem SGB IX im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der  
besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ im Landkreis Harburg

Leistungstyp: 0.0.5.1/0.0.5.2

Betriebsstätten: 21244 Buchholz, Lindenstraße 12  
21423 Winsen, Glimmannsgasse 5  
21255 Tostedt, Zinnhütte 16-22  
21423 Winsen, Borsteler Grund 24

eine Vergütung in Höhe von

Qualifizierte Assistenz	
Brutto-Fachleistungsstunde	Wegezeiten-Pauschale je Einsatz
85,22 €	19,37 €

und

Kompensatorische Assistenz	
Brutto-Fachleistungsstunde	Wegezeiten-Pauschale je Einsatz
56,78 €	12,91 €

Der Inhalt der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Leistungsvereinbarung, die am 01.07.2024 in Kraft getreten ist, ist Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung. Grundlage der Vergütung sind die in der beigefügten Berechnung ermittelten Kosten in dem jeweiligen Vereinbarungszeitraum, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Vergütungs- und Abrechnungsregelungen im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ der Anlage 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen sind ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### Ergänzungsregelung:

Nach Ziffer 5 der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Leistungsvereinbarung, die am 01.07.2024 in Kraft tritt, wirken für Leistungsbewilligungen auf Basis der bisherigen Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen, die vor Beginn der nunmehr geltenden Leistungsvereinbarung erfolgt sind,

1. die Regelungen der bisherigen Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom 17.09.2009 - Betriebsstätte Buchholz/Qualifizierte Assistenz, Menschen mit körperlicher Behinderung (Az. 3530072) und geistiger Behinderung und der bisherigen Vergütungsvereinbarung vom 31.01.2024 bis zur jeweiligen nächsten individuellen Bedarfsfeststellung nach.

Die Vertragsparteien vereinbaren für diese Fälle deshalb für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2025 eine Vergütung in Höhe von

85,48 € je Fachleistungsstunde.

2. die Regelungen der bisherigen Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom 27.01.2021 – Sonstige ambulante/kompensatorische Leistungen (Az. 3530086) und der bisherigen Vergütungsvereinbarung vom 31.01.2024 bis zur jeweiligen nächsten individuellen Bedarfsfeststellung nach.

Die Vertragsparteien vereinbaren für diese Fälle deshalb für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2025 eine Vergütung in Höhe von

42,76 € je Fachleistungsstunde.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Ergänzungsregelung lediglich bis zur nächsten individuellen Bedarfsfeststellung bzw. längstens 2 Jahre nach Inkrafttreten der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung gilt (Inkrafttreten am 01.07.2024).

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Vergütung oder Vergütungsbestandteile im Rahmen von entsprechenden Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission gem. § 22 Abs. 2 Buchstabe d des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen verändert werden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt gem. § 127 Abs. 4 SGB IX die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Diese Vereinbarung erlischt, sobald die zugrundeliegende Leistungsvereinbarung unwirksam wird.

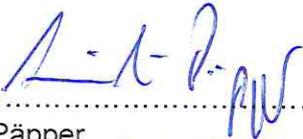
Lüneburg, den 20.01.2025

Für das Niedersächsische Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
– Landessozialamt –  
Im Auftrage

  
.....  
Meyn

Lüneburg, den 14.01.2025

Für die Leistungserbringerin  
Lebenshilfe Lüneburg-Harburg  
gemeinnützige GmbH

  
.....  
Seiler-Päpper  
**Inge Seiler-Päpper**  
**Geschäftsführerin**  
**Lebenshilfe Lüneburg-Harburg**  
**gemeinnützige GmbH**  
Vrestorfer Weg 1  
21339 Lüneburg